Schüller, Elke, IIIC3/IIIC6

Von: brankatschk@ovid-verband.de
Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2026 00:05
An: BUERO-IIIC3
Betreff: Fwd: Länder- und Verbändeanhörung zum "Netzanschlusspaket" - Frist: Mittwoch 22.7.2026
Anlagen: 260716_Netzanschlusspaket_LuV.pdf

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Stellungnahme zum Netzanschlusspaket – OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. – Lobbyregister Nummer R001512

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket) Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf erkennt die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie den Anschluss von Großverbrauchern richtigerweise als zentrale netzwirtschaftliche Herausforderungen an. Aus Sicht der mittelständischen und industriellen Praxis müssen wir jedoch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die konkrete Ausgestaltung der Instrumente eine gefährliche Schlagseite aufweist: Der Fokus liegt fast ausschließlich auf Anlagen, die erneuerbaren Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Der Netzanschluss muss jedoch zwingend auch von der Seite der industriellen Prozesselektrifizierung her gedacht und gesetzlich flankiert werden.

Kernkritikpunkte und Forderungen:

1. Wirtschaftlichkeit und Infrastrukturdefizite bei der Prozesselektrifizierung
Die Transformation der Industrie erfordert massive Investitionen in großskalige, strombasierte Wärmeerzeugung. Diese Investitionen in die Prozesselektrifizierung sind derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar, da ein positiver Business Case (Payback) unter den aktuellen Rahmenbedingungen schlicht fehlt. Zudem scheitern diese Vorhaben in der Praxis oft an der Realität: Die notwendige öffentliche Netzinfrastruktur für den Bezug der benötigten Strommengen ist an vielen Standorten nicht existent.

2. Einseitiger Fokus auf die Einspeiseseite
Der Entwurf verankert das neue Konzept der "Einspeisenetze" (§ 3 Nummer 18 EEG-E), um insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert an das Netz anzuschließen. Ein vergleichbares Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbaus für industrielle Lastschwerpunkte und Großverbraucher fehlt im Entwurf völlig.

3. Priorisierung von Netzanschlussbegehren (§ 17b EnWG-E)
Der Entwurf gibt den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern neue Handlungsspielräume, um Netzanschlussbegehren zu priorisieren oder zu depriorisieren. Die in § 17b Absatz 1 EnWG-E genannten Kriterien zur Priorisierung (wie z. B. bestehende gesetzliche Zielvorgaben oder Annahmen aus dem Szenariorahmen) müssen nachgeschärft werden.
Forderung: Die Dekarbonisierung und Elektrifizierung industrieller Prozesse (insbesondere der Wärmeerzeugung) muss zwingend als gleichrangiges Priorisierungskriterium in § 17b EnWG-E verankert werden, damit industrielle Anschlussbegehren nicht zugunsten reiner Einspeiseprojekte depriorisiert werden.

4. Baukostenzuschüsse und Netzfinanzierung
Die geplante Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Baukostenzuschüsse künftig auch von Erzeugungsanlagen zu erheben (§ 17 EEG-E), wird von uns ausdrücklich begrüßt, da sie zu einem sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten führen kann. Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von der Aufgabe, die Kostenbelastung für Investitionen in Netze und Wärmeerzeugung auf der Verbraucherseite durch geeignete Förderrahmen und Entgeltstrukturen abzufedern.

Wir fordern das Ministerium nachdrücklich auf, das Netzanschlusspaket so anzupassen, dass der dringend benötigte Ausbau der Netzinfrastruktur für die industrielle Lastseite mit derselben Priorität und Verbindlichkeit behandelt wird wie die Einspeisung erneuerbarer Energien.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Brankatschk

Dr.-Ing. Gerhard Brankatschk
Geschäftsführer

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

+49 30 72625953

brankatschk@ovid-verband.de

---------- Forwarded message ---------

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de
Datum: 17. Juli 2026 um 20:39:23 MESZ
An: BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de
Betreff: Länder- und Verbändeanhörung zum "Netzanschlusspaket" - Frist: Mittwoch 22.7.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) unterrichten wir Sie hiermit über die heutige Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung zum **"Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ (Netzanschlusspaket).** Der Entwurf ist noch nicht final innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, es können sich somit im weiteren Verfahrenslauf noch Änderungen ergeben.

Der Entwurf soll den Rechtsrahmen für den Netzanschluss von Erzeugern, Verbrauchern und Stromspeichern an die Stromnetze grundlegend fortentwickeln und enthält im Einzelnen folgende Regelungsgegenstände:

- Neues Netzanschlussverfahren der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend der Vorgabe der EU-Strommarktrichtlinie
- Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung bei Kapazitätsmängeln
- (De-)Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach gesetzlichen Kriterien

- Generelle Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung bei Netzanschlüssen Wind an Land und PV-Freifläche ab 2027
- Modifizierter Netzanschlussanspruch von EE-Neuanschlüssen an engpassbehafteten Umspannwerken (gedeckelter Verzicht auf finanziellen Ausgleich bei Redispatchmaßnahmen)
- Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur, Baukostenzuschüsse zur Netzfinanzierung auch von Erzeugungsanlagen verlangen zu können sowie entsprechende Aufhebung des gesetzlichen Verbots
- Bessere Koordinierung von EE-Netzanschlussbegehren durch „Einspeisenetze“
- vollständige Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens
- Schaffung von Transparenz über freie Netzanschlusskapazitäten
- Schaffung eines Netzbetreiber-Online-Tools zur Einholung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft
- Reservierungs- und Freigaberegime für Netzanschlusskapazität auf Verteilnetzebene
- Kommunikationspflichten der Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren (insbesondere Rückmeldepflicht)
- Leichterer Netzanschluss „netzneutraler“ Batteriespeicher in Co-Location (gleicher Netzverknüpfungspunkt)

Sofern Sie Anmerkungen zum Gesetzesentwurf haben, bitten wir Sie um Stellungnahme bis **Mittwoch, den 22. Juli 2026, Dienstschluss.** Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an **buero-iiic3@bmwe.bund.de.**

Der Gesetzentwurf wird vor der Kabinettbefassung um eine gesetzliche, anlassbezogene Auskunftspflicht der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ergänzt, die den Belangen der Mobilfunkbetreiber beim Netzanschluss unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und des damit einhergehenden operativen Aufwands für die Netzbetreiber angemessen Rechnung trägt. Die Auskunft soll auf Grundlage bereits vorhandener Netzinformationen erfolgen. Eine weitergehende Netzberechnung, eine verbindliche Anschlusszusage oder eine Reservierung von Netzkapazität ist damit nicht verbunden. Die konkrete Ausgestaltung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und Verbände zwischen BMWE und BMDS abgestimmt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes werden Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWE veröffentlicht, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Es wird darum gebeten, bei der Übersendung der Stellungnahme die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht dazulegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite des BMWE veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen in der uns übermittelten Fassung veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme selbst enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus der Stellungnahme zu entfernen. Mit der Einsendung der Stellungnahmen werden dem BMWE die

Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWE eingeräumt.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMWE lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Wir bitten um Verständnis für die kurze Frist zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Holzamer Dr. Jost Hanno Meyer

Dr. Jost Hanno Meyer | Referent | ZA1
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Scharnhorststr. 34-37 | 10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin | Tel. +49 30 18 615-7121 | josthanno.meyer@bmwk.bund.de

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang

mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung

auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.